



## **Förderverein der Stadtbücherei Lauterbach**

### **Satzung**

#### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Lauterbach“  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lauterbach einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Lauterbach/Hessen.

#### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Stadtbücherei Lauterbach insbesondere in der Erfüllung ihres Bildungs- und Informationsauftrages. Der Verein will die Stadtbücherei Lauterbach in ihrem Bestand sichern sowie ideell in ihrer Arbeit als Kultur-, Informations-, Bildungs- und Freizeiteinrichtung, finanziell durch Mitgliedsbeiträge und Spenden und praktisch durch Unterstützung von Aktionen und Veranstaltungen fördern und unterstützen.  
Der Verein sieht seine Aufgabe darin, es der Stadtbücherei zu ermöglichen, ihre Aufgaben intensiver wahrzunehmen, nicht dagegen darin, die Stadt Lauterbach aus ihrer Verantwortung für die Stadtbücherei zu entlassen. Er beteiligt sich nicht an der regulären Finanzierung der Stadtbücherei. Dies bleibt eine originäre Aufgabe der Stadt Lauterbach.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Leseförderung für Kinder und Jugendliche
- Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Stadtbücherei
- Übernahme bestimmter Teile der Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege von Kontakten zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens
- Einwerbung von Spenden und Fördermitteln für besondere Vorhaben der Stadtbücherei Lauterbach
- Unterstützung von Veranstaltungen
- Entwicklung eigener Projekte

Die Gelder sollen insbesondere für Medienbeschaffung, Veranstaltungen und technische Ausstattung verwendet werden. Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Büchereileitung statt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen nach Maßgabe ihrer Rechtsfähigkeit werden.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit möglich ist, durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach persönlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Entscheidung des gesamten Vorstandes und darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.
- (6) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig und soll im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (3) Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Weiteres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Vorsitzenden und dem/der Verwalter/in der Finanzen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch jeweils zwei der Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) An den Vorstandssitzungen nimmt die Leitung der Stadtbücherei Lauterbach beratend teil.

### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über

seine Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnung.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Für die Kassenprüfer gilt entsprechendes.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind. Die Einladung kann auch per Telefax oder, sofern ein Mitglied seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, per E-Mail erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben:
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer
  - die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (4) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lauterbach, die es ausschließlich und unmittelbar und für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23. 06. 2009 errichtet.